

DOKUMENT 123
(POLEN)

Aus dem Beschluss des Ministerrates der VR Polen vom
5. Mai 1950:

§ 6

4) Kann ein Angestellter infolge seines nicht nüchternen Zustandes seine Arbeit nicht so ausführen, wie es nötig ist, so wird das als unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz für die Dauer eines Tages gewertet.

Quelle: „Przepisy Prawa Pracy“ (Arbeitsrechtliche Vorschriften), 1. Teil, 2. verbesserte Auflage, Warschau 1952, Juristischer Verlag.

Gewisse Angestellte werden für die Güte der Produktion verantwortlich gemacht.

DOKUMENT 124
(POLEN)

Alts dem Beschluss des Wirtschaftskomitees des Minister-
rates der VR Polen vom 12. Mai 1950 in Sachen Produk-
tionsgüte:

.....

E.

Verantwortlichkeit von Angestellten des technischen Kontrolldienstes und der Produktionsabteilungen.

§ II

1) Die Angestellten der technischen Kontrollabteilung in einem Produktionsbetrieb sind verantwortlich für die Durchführung der ihnen anvertrauten Tätigkeit der technischen Kontrolle (§ 5).

2) Die Verantwortung für die Vornahme einer hinsichtlich der Güte oder der Vervollkommung der Produktion nicht entsprechenden Kontrolle sowie für die Zahl (den Umfang) der auf tretenden Mängel trägt vor allen Dingen das Personal der Produktionsabteilungen.

3) Werden von einem Betrieb Produktionsgüter erzeugt, die hinsichtlich ihrer Güte und Vervollkommung den Anforderungen nicht entsprechen, so tragen der Direktor des Unternehmens und sein erster Stellvertreter (der leitende Ingenieur) sowie der Leiter der technischen Kontrollabteilung dafür die Verantwortung.

F.

Strafmassnahmen.

§ 12

In den in § 11 erwähnten Fällen müssen gegenüber den Schuldigen dienstliche Konsequenzen gezogen werden, und, wenn die Handlung Merkmale eines Vergehens trägt, muss beim zuständigen Staatsanwalt oder bei der Sonderkommission zum Kampf gegen Missbräuche und Schädigungen der Wirtschaft Anzeige erstattet werden, damit die Schuldigen entsprechend den verbindlichen Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden können.

Quelle: „Monitor Polski“ 1950, Nr. A 65, Position 765.

Über die Anwendung des Gesetzes über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin in Polen haben Zeugen folgendes ausgesagt: